

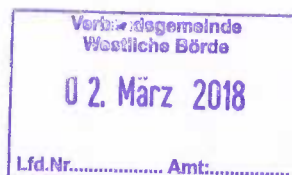
Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Landkreis
Börde

Der Landrat

Stadt Gröningen
über Verbandsgemeinde Westliche Börde
Grabenstraße 14
39397 Gröningen

Fachdienst Rechnungsprüfung



Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Datum:
27.02.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Nowak

Haus / Raum:
3 302

Telefon / Telefax:
03904 7240-6487
03904 7240-53730

E-Mail:
birgit.nowak
@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Triftstr. 9/10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:

Di.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen zum 01.01.2013

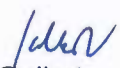
Sehr geehrter Herr Brunner,

als Anlage übersende ich Ihnen den Schlussbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen zum 01.01.2013 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen zu diesem Prüfbericht ein Abschlussgespräch anbieten, in dem aufgetretene Fragen geklärt werden können. Sofern dieses von Ihnen gewünscht sein sollte, möchte ich Sie bitten, sich mit den Prüferinnen in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Gallert
Fachdienstleiterin

Anlage



**Bericht
über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz
der Stadt Gröningen
zum Stichtag 01.01.2013**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Prüfungsgegenstand und –durchführung	
1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Prüfungsdurchführung	3
B	Grundsätzliche Feststellungen	
1.	Stellungnahme und Lagebeurteilung des Bürgermeisters	4
2.	Wirtschaftliche Lage	4
C	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
1.	Gegenstand der Prüfung	5
2.	Art und Umfang der Prüfung	5
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
1.2	Eröffnungsbilanz	11
1.3	Inventur	11
1.4	Anhang	13
1.5	Anlagen	14
2.	Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	14
2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	14
2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
E	Wiedergabe Bestätigungsvermerk	17
F	Aufgliederungen und Erläuterungen	19
	Eröffnungsbilanz	45
	Übersicht über die Forderungen	48
	Übersicht über die Verbindlichkeiten	49
	Anlagenübersicht	50

A Prüfungsauftrag und –durchführung

1. Prüfungsauftrag

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR) hatten die Kommunen bis spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA ist das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der kreisangehörigen Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Verbandsgemeinden (unter 25.000 Einwohner) zuständig.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang waren gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Gröningen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Weiterhin hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 114 Abs. 5 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in die Prüfung einzubeziehen.

Die Prüfung haben wir nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der weiteren ergänzenden Bestimmungen und den berufsüblichen Grundsätzen vorgenommen.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht der Stadt Gröningen zum 01.01.2013 sind als Anlage beigelegt.

2. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Zeitraum 31.07.2017 bis 30.11.2017 (mit Unterbrechung). Sofern Änderungen der Eröffnungsbilanz vorzunehmen waren, wurden diese nach Abschluss der Prüfung veranlasst und sind auch als solche Änderungen in diesem Bericht dargestellt.

Über die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen zum 01.01.2013 wurde dem Bürgermeister der Stadt Gröningen, dem Verbandsgemeindebürgermeister und den zuständigen Mitarbeitern Gelegenheit gegeben, sich nach Zugang des Berichtes gesondert zu informieren.

B Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme und Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Rechtliche Grundlage für den Rechenschaftsbericht ist der § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO. Grundsätzlich ist es nicht zwingend vorgesehen, zur Eröffnungsbilanz einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist jedoch nach § 114 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO durch einen Anhang zu ergänzen.

Von Seiten der Stadt wurde der Eröffnungsbilanz ein Anhang entsprechend § 47 KomHVO beigelegt.

Weiterhin sind der Eröffnungsbilanz nach § 114 Abs. 1 KVG LSA Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen. Die Eröffnungsbilanz hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Gröningen zu vermitteln.

Auch diese Anlagen waren ordnungsgemäß beigelegt.

2. Wirtschaftliche Lage

Mit der Eröffnungsbilanz und dem Anhang wurden wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Stadt Gröningen getroffen.

Die Eröffnungsbilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 23.087.000,24 € ab. Diese stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Aktiva	€	in %	Passiva	€	in %
Anlagevermögen	21.996.367,93	95,28	Eigenkapital	11.380.370,76	49,29
Umlaufvermögen	1.090.632,31	4,72	Sonderposten	9.954.682,09	43,12
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0	Rückstellungen	15.000,00	0,07
			Verbindlichkeiten	1.661.836,56	7,19
			Rechnungsabgrenzungsposten	75.110,83	0,33
	23.087.000,24	100,00		23.087.000,24	100,00

Nach Prüfung der Eröffnungsbilanz gem. § 114 Abs.3 KVG LSA i. v. m. § 54 KomHVO ist die Eröffnungsbilanz nach Aufstellung zu berichtigen. Ausführungen dazu sind dem Pkt. F (Aufgliederungen und Erläuterungen) zu entnehmen.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und den Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 Abs. 5 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2013 aufgestellt.

Der Bürgermeister stellt gemäß § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich.

Durch den Bürgermeister wurde mit Datum vom 28.06.2017 bescheinigt, dass mit der Eröffnungsbilanz und seinem Anhang unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Gröningen dargestellt worden sind.

Aufgabe des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Dazu haben wir die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie den Anhang nebst Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen sowie die Bediensteten der Kämmerei haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich – vollständig erteilt.

2. Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt dieser Prüfung war die vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde geprüfte Jahresrechnung zum 31.12.2012.

Der Bericht wurde der Verwaltung und dem Bürgermeister mit Datum vom 21.10.2013 übersandt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat auf seiner Sitzung am 16.12.2013 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und der Bürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 256/40/13). Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung ortsüblich in den Schaukästen bekannt gemacht.

Die Konten eines ausschließlich zahlungsorientierten Rechnungswesens (Kameralistik) sind nicht generell und vollständig auf die Konten eines ausschließlich ressourcenorientierten Rechnungswesens (Doppik) übertragbar. Die Zahlen aus der kameralen Rechnung mussten daher bereinigt und auf die Anforderungen der Doppik neu sortiert in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet werden.

Das MI LSA hat hierzu Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Überleitungsempfehlungen) herausgegeben, die als Arbeitshilfe dienen sollten.

Unabhängig davon ergibt sich letztlich aus der Beurteilung der kameralen Zahlen nach doppischen Gesichtspunkten die Verfahrensweise. Im Wesentlichen werden die Allgemeine Rücklage je nach Art der Geldanlage als Bankguthaben oder Finanzanlage, Kasseneinnahmereste nach der Bereinigung weitestgehend als Forderungen übernommen und Kassenausgabereste nach Bereinigung als Verbindlichkeiten übernommen. Verwahr- und Vorschussskonten werden je nach Sachverhalt als Forderungen oder Verbindlichkeiten übernommen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten müssen hierbei bewertet werden und gehen nach der Wertberichtigung in die Eröffnungsbilanz ein.

Es war zu prüfen, ob die Bestände aus der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften des KVG LSA sowie den Vorschriften der KomHVO LSA, der Bewertungs- und Inventurrichtlinie für das Land Sachsen-Anhalt.

Danach ist die Prüfung so zu planen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz mit den Anlagen und dem Anhang frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.

Wir haben eine am Risiko der Stadt Gröningen ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Die Prüfungsplanung basiert auf ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Das darauf aufbauende prüffeldbezogene Prüfungsprogramm bestimmt auf Grundlage der festgestellten Risikofaktoren die Prüfungsschwerpunkte.

Es wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Vollständigkeit, Vorhandensein und Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der bebauten und unbebauten Grundstücke,
- Bewertung der Gebäude,
- Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens,
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen,
- Erfassung und Vollständigkeit der liquiden Mittel,
- Berechnung der Rücklagen,

- Erfassung der Sonderposten,
- Erfassung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten,
- Berechnung der Rechnungsabgrenzungsposten (RAP).

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Neben System- und Einzelfallprüfungen haben wir auch Vollprüfungen durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben beruht – im Gegensatz zu mathematisch- statistischen Verfahren auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl.

Insbesondere haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Von der Vollständigkeit, den Eigentumsverhältnissen, der Nutzung und den für die Bewertung maßgeblichen Flächen der bebauten und unbebauten Grundstücke haben wir uns an Hand des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) und des Geo-Informationssystems (GIS) vergewissert.
- Die Wertermittlung des Gebäudevermögens sowie die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens haben wir an Hand der vorgelegten Unterlagen der Anlagenbuchhaltung (Rechnungen, Erfassungs- und Berechnungsbögen) und der Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz geprüft.
- Den Ansatz und die Bewertung der Finanzanlagen haben wir an Hand der Buchungsbelege (einschließlich der begründenden Unterlagen) sowie den hierzu ergänzend vorgelegten Unterlagen der Kämmerei geprüft.
- Zur Beurteilung der Forderungen haben die Buchungsbelege der Geschäftsbuchhaltung sowie die Kontenblätter der Kasse und die Forderungsübersicht herangezogen.
- Den Bestand der liquiden Mittel haben wir an Hand des Kassenabschlusses und der Kontoauszüge der geldführenden Kreditinstitute geprüft. Saldenbestätigungen wurden nicht angefordert.
- Für die Stadt Gröningen wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Es haben sich nach Ansicht der Prüfer auch keine Anhaltspunkte ergeben, dass aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden waren.
- Von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zur Erfassung der Sonderposten haben wir uns anhand von Verwendungsnachweisen, umfangreichen Tabellen und Erläuterungen die zur Verfügung gestellt wurden überzeugt.

- Rückstellungen für Pensions- sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern (§ 35 Nr. 1, 2 GemHVO) waren nicht zu bilden.
- Der Bestand der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten wurde durch uns auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge ermittelt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Vollständigkeit und betragsmäßig richtigen Erfassung der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir uns anhand der Buchungsunterlagen und der Übersicht über die Verbindlichkeiten überzeugt.
- Die Prüfung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die aus den Einnahmen aus Friedhofsgebühren gebildet worden sind, erfolgte anhand der durch das Ordnungsamt erstellten Berechnungstabelle.
- An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht begleitend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die in den grundsätzlich festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.
- Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände ist auf der Grundlage der vom MI bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (BewertRL MBI LSA 22/06) unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Nutzungsdauern so bestimmt sind, dass eine Stetigkeit der künftigen Abschreibungen gewährleistet ist.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in der Anlage – Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz – dargestellt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde in der Zeit vom 31.06.2017 bis 30.11.2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Der abschließende Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Anschluss erstellt.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- 1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 114 KVG LSA der § 118 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KVG LSA entsprechend anzuwenden.

Der Kontenplan basiert auf den vom MI mit RdErl. vom 20.06.2006 bekannt gegebenen NKHR Kontenrahmenplan. Er gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchungsfälle. Hier erfolgte eine Anpassung auf den Stand zum 01.01.2013.

Das Rechnungswesen der Stadt Gröningen wurde ab dem 01.01.2013 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet. Hierfür wurde wie auch schon für die kamerale Buchführung das Softwareprogramm von adKomm genutzt. AdKomm hat die Finanzsoftware dahingehend erweitert, dass es möglich war sowohl kameral als auch doppisch zu buchen. Die Einführung der Doppik erfolgte ab dem 01.01.2013 im Rahmen eines sogenannten „harten Umstiegs“.

Die Buchführung erfolgt seit dem 01.01.2013 über eine dezentrale Buchhaltung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Eröffnungsbilanz, Anlagen und Anhang.

Anlagenbuchhaltung

Eine funktionsfähige und vollständige Anlagenbuchhaltung ist Voraussetzung für den ordnungsgemäßen und zutreffenden Nachweis des kommunalen Vermögens. Daher ist sicherzustellen, dass alle die Anlagenbuchhaltung betreffenden Vorgänge auch tatsächlich dort erfasst werden.

Die Stadt Gröningen hat eine zentrale Anlagenbuchhaltung aufgebaut. Interne Regelungen für die Anlagenbuchhaltung waren zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch noch nicht vorhanden.

Es war festzustellen, dass mit der Erfassung eines Vermögensgegenstandes als Anlage die Abschreibung der Anlage und parallel dazu die Abschreibung des dazu gebildeten Sonderpostens erfolgt.

Aufbau eines IKS

Unter dem IKS werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Regelungen dieser Art sind zum Bsp. die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung (DA) für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert ist und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Diesbezüglich war auf folgende Erfordernisse zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von DA,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und –analyse).

Hierbei gilt zu beachten, dass für Gemeinden, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung vom 11.12.1991 außer Kraft getreten sind. Für diese Gemeinden gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen- Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik – GemKVO Doppik). Entsprechend sind die Regelungen in den DA den Vorschriften anzupassen.

Das IKS der Stadt Gröningen wurde noch nicht vollständig an die neuen Vorschriften zum NKHR angepasst.

1.2 Eröffnungsbilanz

Ausgangspunkt dieser Prüfung war die von uns geprüfte und bestätigte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Gröningen.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (§ 46 KomHVO) gegliedert.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Mit Ausnahme der Feststellungen in diesem Bericht sind die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

1.3 Inventur

Gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Nach Punkt 4.1 der Bewertungsrichtlinie für das Land Sachsen- Anhalt (BewertRL) ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig bewertbar ist.

Mit den Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen- Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL; RdErl. des MI vom 09.04.2006 – 32.3-10401/1-2) wurde die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und die Aufstellung von Inventaren geschaffen. Durch die Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass das Vermögen ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet wird und daraufhin auf der Grundlage der BewertRL nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden kann.

Diese Richtlinie gilt für alle Kommunen in Sachsen- Anhalt und ist auf die Erstinventur und die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten immer dann anzuwenden, wenn in etwaigen Sonderrichtlinien keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

Für die Verbandsgemeinde Westliche Börde und ihre Mitgliedsgemeinden wurde mit Dienstanweisung Nr. 3/2010 vom 07.06.2010 eine Inventurrichtlinie (InventR) erlassen, die gewährleisten sollte, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten einheitlich, vollständig und auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt.

An der körperlichen Bestandaufnahme (Inventur) haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die grundsätzlich festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden. Dabei wurden die folgenden Feststellungen getroffen:

- (1) In der Inventurrichtlinie für die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden wurden im Pkt. 1.4 die Inventurverfahren und Inventursysteme benannt. **Es ist jedoch festzustellen, dass nicht konkret festgelegt worden ist, welches Inventurverfahren Anwendung finden soll.**
- (2) Es wurde in der InventR festgelegt, dass für die Durchführung der Inventur die Amtsleiter, der für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Einrichtung zuständig sind (siehe Pkt. 2.1 der Richtlinie). Von den Leitern der Ämter bzw. Einrichtungen sind ein Inventurverantwortlicher und ein Aufnahmeteam (mindestens zwei Personen) festzulegen.

Dem Fachdienst Rechnungsprüfung konnten keine Nachweise darüber vorgelegt werden, die diese Benennung erkennen ließen.

Hinweis

Von Seiten der Verwaltung sollte im Hinblick auf die Durchführung künftiger Inventuren ein Vordruck für einen Personal- und auch für einen Zeitplan entworfen und auch mit der Dienstanweisung für verbindlich erklärt werden. Hierin sind die Angaben über die die Inventur durchführenden Personen und über den Zeitraum gegenüber der Anlagenbuchhaltung zu erklären. Gleichzeitig findet so eine Dokumentation der an der Inventur beteiligten Personen statt.

Entsprechend Pkt. 2.2 der InventR ist der Inventurverantwortliche für die ständige Fortschreibung der Bestände zuständig und muss eine quartalsweise Meldung der Bestandsänderungen an die Inventurleitung vornehmen.

Vom Fachdienst Rechnungsprüfung konnte hierzu nach stichprobenartiger Prüfung festgestellt werden, dass diese quartalsweise Meldung nachweislich erfolgt. *Es wurde hierzu der Hinweis gegeben, dass künftig alle Änderungen (Zu- und Abgänge sowie Umsetzungen) zu dokumentieren sind. Ein Abgleich der Daten und eventuelle Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung können sofort von der jeweiligen Buchhalterin erkannt und veranlasst werden.*

Es ist weiterhin festzustellen, dass für die Stadt Gröningen keine Vertragsinventur erfolgt ist. Dies ist jedoch erforderlich, um die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß nachzuweisen.

Auf Grund der vorgenannten Feststellungen kann kein ordnungsgemäßer Nachweis über die durchgeführten Inventuren zur Bewertung bestätigt werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die nächste Inventur unter Beachtung der Festlegungen der InventR vorzunehmen ist. Gegebenenfalls hat eine Korrektur der bewerteten Vermögensgegenstände zu erfolgen.

1.4 Anhang

Die Eröffnungsbilanz und die Pflichtanlagen sind nach § 114 Abs. 1 KVG LSA durch einen Anhang zu ergänzen.

Der Anhang enthält alle nach § 47 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz. Anzumerken ist, dass die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nicht umfassend erläutert wurden.

Bei den Rechtsgrundlagen zur Einführung der Doppik in Sachsen- Anhalt wurden die Inventurrichtlinie und die Sonderrichtlinie (erstellt durch die Stadt) nicht als Regelwerke von wesentlicher Bedeutung mit aufgeführt.

Zum Sachanlagevermögen, (Punkt 3.3. der Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz) wurde darauf verwiesen, dass die Nutzungsdauern der Abschreibungstabelle der BewertRL entnommen wurden und diese sich innerhalb der vorgesehenen Zeiträume bewegen. Es fehlt jedoch die Aussage ob der untere, mittlere oder obere Wert angewendet wird.

Bei der Bewertung von Grund und Boden wurde darauf verwiesen, dass der aktuelle Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag heranzuziehen ist. Eine Aussage darüber, mit welchem Datum die aktuellen Bodenrichtwerte zur Bewertung vorlagen, fehlt.

Die fehlenden Angaben wurden auf Nachfrage vorgelegt und wurden bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz herangezogen.

Weiterhin sind im Anhang gemäß § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 festgelegten Informationen hinaus auch Erläuterungen zu Sachverhalten zu geben, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (Nr. 6).

Die Stadt Gröningen ist Eigentümer des Grundstückes in der Marktstraße 7. Das Gebäude wurde bisher als Verwaltungsgebäude genutzt. Auf Grund von baulichen Mängeln war die Verwaltung bereits im Jahr 2015 gezwungen, übergangsweise andere Räumlichkeiten zu nutzen.

Von der Stadt Gröningen wäre somit im Anhang anzugeben gewesen, dass auf die Stadt finanzielle Verpflichtungen aus der Sanierung des Gebäudes entstehen könnten. Auch wenn diese noch nicht beziffert werden konnten.

1.5 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 Abs. 1 KomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und die Abschreibungen darzustellen. Mit RdErl. vom 23.08.2011 wurden verbindliche Muster für das NKHR vorgegeben. Danach ist Muster 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO das verbindliche Muster für eine Anlagenübersicht. Dieses Muster wurde verwendet.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und Anlagen nach § 49 KomHVO entsprechen in ihrem Aufbau den vom MI mit RdErl. vom 23.08.2011 vorgegebenen Mustern (19 bis 21).

Die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten enthalten – unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit – alle öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bzw. alle bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten.

Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen bereinigten Forderungen sowie der als Wertberichtigung ausgewiesene Betrag stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen ebenfalls mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung und der gegebenen Hinweise sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2013 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Gröningen vermitteln.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern

Die Nutzungsdauern wurden der Abschreibungstabelle der BewertRL LSA, MBI Nr. 22/2006 entnommen. Es wurde jeweils der höchste Wert zu Grunde gelegt. Ausnahmen bilden die Nutzungsdauern für Gebäude (80 Jahre) und Außenanlagen (10 Jahre).

Beteiligungen

Die Anteile an sonstigen Beteiligungen (KOWISA- Aktien) wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Liquide Mittel

Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Stadt zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen.

Es wurden von Seiten des Fachdienstes Rechnungsprüfung keine Saldenbestätigungen von den kreditführenden Instituten abgefordert.

Eigenkapital/ Allgemeine Rücklage

Das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Saldo aller Aktiv- und Passivposten der Eröffnungsbilanz.

Sonderposten

Die kommunale Bilanz unterscheidet vier Sonderposten. Dies sind:

- Sonderposten aus investiven Zuwendungen,
- Sonderposten aus Beiträgen,
- Sonderposten für den Gebührenausschleich,
- sonstige Sonderposten.

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge sind nach Nr. 5.19 BewertRL als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen.

Zuwendungen für Investitionen werden gem. Nr. 5.18 bzw. 5.19 BewertRL nicht unmittelbar als Ertrag gebucht, sondern als Sonderrücklage oder Sonderposten passiviert. Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung nicht ausgeschlossen ist, werden parallel zur Abschreibung des jeweiligen Anlageguts ergebniswirksam aufgelöst.

Bei der Stadt wurden Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen in Höhe von 8.294.586,87 € mit der Eröffnungsbilanz nachgewiesen.

Sonderposten aus Beiträgen wurden in Höhe von 725.460,88 € in der Eröffnungsbilanz passiviert.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurden in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

Sonderposten aus Anzahlungen wurden in Höhe von 230.060,55 € ausgewiesen. Sonstige Sonderposten wurden in Höhe von 704.573,79 € eingestellt.

Rückstellungen

Im § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik ist abschließend aufgeführt, wofür Rückstellungen zu bilden sind:

Für die Stadt Gröningen wurden mit der Eröffnungsbilanz Rückstellungen über insgesamt 15.000,00 € (Kto. 289100) gebildet. Diese waren vorgesehen für die zu prüfende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 i. H. v. insgesamt 5.000,00 € und für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 i. H. v. insgesamt 10.000,00 €.

Weitere Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Für die Stadt Gröningen wurden mit der Eröffnungsbilanz Verbindlichkeiten über insgesamt 1.661.836,56 € ausgewiesen.

E Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 27.02.2018 folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen zum 01.01.2013 – bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Anlagen – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der §§ 114 KVG LSA i. V. m. den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der GoB vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Gröningen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu den in den nachstehenden Absätzen angeführten Bemerkungen und Hinweisen geführt.

Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 kann der Stadt Gröningen nicht vollumfänglich bestätigt werden.

Die richtige Bewertung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens kann teilweise nicht bestätigt werden.

Die ordnungsgemäße Bewertung der Sonderposten für Gebäude und Beiträge für das Infrastrukturvermögen, bezogen auf Zuweisungen und Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann teilweise nicht bestätigt werden.

Die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind noch nicht erfasst.

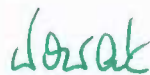
Durch die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz mit der Einschränkung, dass die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Sachverhalte nicht vollständig beachtet wurden, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Gröningen zum 01.01.2013.

Der Vorbericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Oschersleben, den 27.02.2018



Gallert
Fachdienstleiterin



Nowak
Prüferin



Heuser
Prüferin

F Aufgliederungen und Erläuterungen

Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

Aktivseite

Anlagevermögen

21.996.367,93 €

Mit der eingereichten Eröffnungsbilanz wurden unter dem Anlagevermögen insgesamt 21.996.367,93 € nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens enthält die Anlagenübersicht. Das Anlagevermögen besteht zu 95,28 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 4,72 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Stadt Gröningen weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410,00 € netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurden gem. § 114 Abs. 3 KVG LSA die ermittelten Wertansätze auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen betrachtet. Wo Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen, wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte zu Grunde gelegt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

1.032,30 €

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden für Maßnahmen der Stadtsanierung (Förderung an Dritte) aus dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 48,30 € und aus dem Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 984,00 € nachgewiesen. Die Abschreibung läuft über einen Zeitraum von fünf Jahren wie im Zuwendungsbescheid an die Empfänger festgelegt wurde.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.749.298,11 €

Die Bewertung für Grund und Boden erfolgte auf der Grundlage der Daten der Vermessung und Geoinformation des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Regionalbereich Harz- Börde des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt. Die Bodenrichtwertkarten für Bauland mit Stichtag vom 31.12.2011 für die Stadt Gröningen (Gewerbegebiet „Ost“), OT Kloster Gröningen, OT Heynburg, OT Dalldorf, OT Großalsleben (Wohngebiet „Süd“), OT Krottorf (Wohngebiet „Am Limbach“) sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen ebenfalls vom 31.12.2011, wurden für die Bewertung herangezogen.

Der Bodenrichtwert für baureifes Land (B), gemischte Bauflächen (M), für Dorfgebiete (MD), für Gewerbegebiete (GE), allgemeine Wohngebiete (WA) mit offener Bauweise (o) und eingeschossiger Bebauung (I) wurde wie folgt ausgewiesen:

Ortsteil	Bodenrichtwert (BRW) / Zone	Erläuterung
Stadt Gröningen	18 €/m ²	BM
Gewerbegebiet „Ost“	9 €/m ²	BGE
OT Kloster Gröningen	12 €/m ²	BMD
OT Heynburg	6 €/m ²	BMD
OT Dalldorf	6 €/m ²	BMD
OT Großalsleben	11 €/m ²	BM
Wohngebiet „Süd“	34 €/m ²	BWAol mit 500 m ² Grundstücksfläche
OT Krottdorf	7 €/m ²	BMD
Wohngebiet „Am Limbach“	24 €/m ²	BWAol mit 550 m ² Grundstücksfläche

Die landwirtschaftlichen Flächen wurden mit 1,65 €/m² bewertet.

Die Bewertung für Grünland erfolgte mit 0,60 €/m².

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde oder auf der sich ein Feldweg befindet. Die Bewertung erfolgte in Höhe von 10% des Bodenrichtwertes je Gemarkung der umliegenden Grundstücke für Straßengrundstücke (siehe o.a. Tabelle) und für Feldwege mit 0,165 €/m².

Aus der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie), RdErl. des MI vom 09.04.2006 wurden die Regelungen der Punkte 5.2 und 5.3 in die Bewertung mit einbezogen.

Die durch Leitungsrechte belasteten Grundstücksteilflächen wurden pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. reduziert.

Für kommunal genutzte Grundstücke wurde ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert in Höhe von 70 v. H. vorgenommen.

Waldflächen mit wirtschaftlicher Bedeutung sind nicht zu verzeichnen. Die Bewertung für Gehölzflächen erfolgte in Höhe von 0,10 €/m².

Vorhandene Wasserflächen wurden ebenfalls mit 0,10 €/m² bewertet.

Die Bewertung der Grün- und Erholungsflächen wurde in Höhe von 10 v. H. des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen vorgenommen.

Sport- und Spielflächen für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen sind mit 30 v. H. des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bewertet worden.

Friedhofsflächen wurden mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes für Bauland und bewertet.

Unbebaute Grundstücke

Nach Prüfung der Bilanzpositionen haben sich nachfolgende Änderungen ergeben:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert in EöB -in €-	Korrekturen
021100	Grünflächen	161.539,11	11
022100	landw. Flächen	1.401.414,08	6
023100	Wald, Forsten	50.886,14	2
028100/028110	Sonder/Friedhofsfl.	55.402,89	0
029100	sonst. unbeb. Gr.	81.293,39	2

Die Differenzen entstanden durch fehlerhafte Bewertung und falsche Zuordnung zu den Bilanzkonten. Entsprechende Korrekturen und Umbuchungen werden vorgenommen.

Die Stadt Gröningen verfügt in der Gemarkung über Grundstücke, die sich in einer ungeklärten Eigentumsfrage befinden (Rechtsträgerschaft, Eigentum des Volkes, restitutionsbehaftete Grundstücke). Diese wurden nicht zum Bilanzstichtag bewertet, da die Zuordnung an die Stadt ungewiss ist. Diese Flächen belaufen sich für:

- die Stadt Gröningen Bestandsblatt 1046 – 2595 auf 1.928 m² für 14 Flurstücke, Bestandsblatt 1046 – 1898 auf 51.779 m² für 33 Flurstücke,
- den OT Krottorf Bestandsblatt 1059 – 403 auf 4.234 m² für 3 Flurstücke, Bestandsblatt 1059 – 72 auf 21.872 m² für 6 Flurstücke und
- den OT Großalsleben Bestandsblatt 1048 – 1001 auf 2.125 m² für 1 Flurstück.

Eine Übersicht ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beigelegt.

Eine Klärung zur abschließenden Zuordnung ist herbeizuführen.

Nach durchgeführter umfassender Prüfung aller vorgelegten Grundstücksflächen (unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke) haben sich Veränderungen zur Eröffnungsbilanz ergeben, die gemäß § 114 Abs.7 KVG i. v. m. § 54 KomHVO zu berichtigen sind. Die Berichtigung ist ergebnisneutral mit der Rücklage zu verrechnen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

5.723.044,47 €

Zur Bilanzierung der bebauten Grundstücken gehören zum einem der Grund und Boden sowie zum anderen das Gebäude zuzüglich der Außenanlage.

Grundsätzlich werden die kommunal genutzten Gebäude und Außenanlagen nach § 114 Abs. 3 KVG LSA (alt: § 104b Abs. 3 GO LSA) i. V. m. § 53 Abs. 3 KomHVO LSA (alt: § 53 Abs. 3 GemHVO LSA) mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der bis dahin angefallenen Abschreibungen (Alterswertminderung), bewertet. Sofern diese nicht vorliegen, ist gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 KomHVO LSA i. V. m. Punkt 5.6 Satz 8 BewertRL LSA nach einem vorsichtig geschätzten Zeitwert mittels Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren zu bewerten.

Grund und Boden

Zum Grund und Boden zählen die Grundstücksflächen der Gebäude und Aufbauten für Wohn- bzw. Nichtwohnzwecken (insbesondere kommunal genutzte Gebäude). Außerdem werden die Flächen der Sport- und Kinderspielflächen unter dieser Position erfasst.

Nach Prüfung der Bilanzpositionen haben sich nachfolgende Änderungen ergeben:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert in EöB -in €-	Korrekturen
031100	Freiw. Feuerwehr	21.620,50	0
031110	Schulen	20.860,20	0
031120	Kita/Spielpl.	37.453,74	0
031130	Kultureinr.	32.843,80	0
031150	Sporteinr.	99.575,05	1
031160	Parks	18.723,70	1
031170	sonstige	7.648,20	0
031180	Wohngebäude	14.580,20	0
031190	sonst.bebaute Grundstücke	151.656,25	1

Die Differenzen entstanden durch falsche Zuordnung zu den Bilanzkonten. Entsprechende Umbuchungen werden vorgenommen.

Bewertung der Gebäude und Aufbauten

In der Sonderrichtlinie für die Vorbereitung und Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurden in Bezug auf die Bewertungsgrundlagen der Gebäude notwendige Ergänzungen festgelegt.

Bei Anwendung der NHK 2000-Tabelle wurde der jeweils geringste Wert der Normalherstellungskosten in der einzuordnenden Baujahrs-Spanne gewählt.

Für Gebäude wird die höchstzulässige Nutzungsdauer entsprechend der NHK 2000 angenommen. Eine Ausnahme hierzu bildet die Nutzungsdauer für Wohngebäude, die auf 80 Jahre (anstatt 100 Jahre) festgelegt wird. Die Nutzungsdauer für die Außenanlagen beträgt, anstelle von 15 Jahren, 10 Jahre.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen. Sofern Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt wurden, ist eine modifizierte Restnutzungsdauer anhand eines Schemas (KSK-Tabelle) ermittelt worden.

Baumängel/ Bauschäden, Instandhaltungsstau oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten wurden wertmindernd berücksichtigt.

Die Baupreisindizes bemessen sich für die erstmalige Bewertung nach der Preisermittlung 2007 – Oktober mit Stand von August 2007 und betragen für die unterschiedlichen Gebäudetypen 109,6 (gemischtgenutzte Gebäude), 110,4 (Bürogebäude) und 113,0 (gewerbliche Betriebsgebäude).

Für die erstmalige Bewertung der Gebäude sind Korrekturfaktoren für das Land (0,95) und die Ortsgröße (0,95) heranzuziehen.

Nachträgliche Herstellungskosten wurden, soweit Sonderposten für das Objekt gebildet wurden, angemessen berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Außenanlagen sind, soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, pauschale Prozentsätze auf den ermittelten Wert nach NHK 2000 des jeweiligen Gebäudetyps anzusetzen. Aufgrund der geringeren Nutzungsdauer der Außenanlage (10 Jahre) wurden diese getrennt vom Gebäude erfasst.

In die Bewertung wurden 73 Gebäude einbezogen, davon:

- 9 Feuerwehrgerätehäuser und Nebengebäude sowie
- 2 Schlauchtürme
- 6 Sekundarschulen und
- 2 Grundschulen,
- 5 Kita's mit Nebengebäude,
- 1 Kulturhaus,
- 1 Jugendclub,
- 6 Turn – und Sporthallen,
- 3 Gebäude eines Schwimmbades,
- 9 Trauerhallen und Nebengebäude
- 8 Gebäude- und Nebengebäude mit unterschiedlicher Nutzung,
- 1 Wohngebäude und
- 20 Gebäude und Nebengebäude sonstiger Art, hierunter das Rathaus Gröningen, Einrichtungen der Stadtwirtschaft und 11 Buswartehallen.

Nachfolgend aufgeführte Gebäudebewertungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten:

Anl.Nr. 126	Rathaus Gröningen,
130	Tischlerei, Stadtwirtschaft Gröningen
133	Fahrzeughalle, Stadtwirtschaft Gröningen,
145	Feuerwehrgerätehaus Dalldorf,
146	Gut 6, Krottorf – Sonderposten,
ohne	Sportlerheim, Gemarkung Krottdorf – Neuerfassung,
136	Sek. Schule, Erich-Weinert Kabinett,
157	Mehrzweckgebäude,
143	Kulturhaus,
513	Marktplatz
159	Schwimmbad Großalsleben
119	Dorfgemeinschaftshaus Großalsleben (1),
914	Dorfgemeinschaftshaus Großalsleben (2),
125	Jugendclub Gröningen
1533	Lagergebäude Kita – noch zu aktivieren
108	Grundschule Gröningen – Umbuchung Sonderposten,

Ausnahmegenehmigung nach § 157 KVG LSA

Gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.02.2012 (Sonderregelungen zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz) können Gebäude, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Kommune genutzt werden und auch künftig nicht mehr genutzt werden sollen, mit einem Erinnerungswert von einem Euro bilanziert werden. Hierüber ist ein formloser Antrag gemäß § 157 KVG LSA beim Ministerium für Inneres und Sport zu stellen.

Bewertung der Außenanlagen

Der Wert für die Außenanlage wurde prozentual zum Gebäudewert ermittelt, sofern keine Herstellungskosten vorlagen. Dabei wird die Außenanlage als separate Anlage in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Gemäß der Anlage 1 Ziffer 9 der 2. Ergänzung zur Sonderrichtlinie für die Vorbereitung und Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde für die Außenanlagen eine Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt.

Fast alle Außenanlagen der Gebäude sind mit einem Euro bewertet, da die Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist.

Mit Restbuchwerten in die Eröffnungsbilanz eingeflossen sind die Außenanlagen der Einfachsporthalle Gröningen, des Sportlerheimes Gröningen und des Rathauses von Gröningen.

Infrastrukturvermögen

13.884.777,72 €

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und Bauten sind als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Die Bewertung wurde entsprechend den Regelungen nach Ziffer 5.5. BewertRL vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte überwiegend mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer.

Straßen, bei denen die Restnutzungsdauer noch nicht vorüber ist und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, wurden nach Bauklassen eingeteilt und unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes und der voraussichtlichen Restnutzungsdauer bewertet. Die zu Grunde gelegten Bauklassen und Herstellungskosten je m² entsprechen den Werten der BewertRL LSA.

Für die Bewertung der Fußwege ohne konkrete Herstellungskosten wurden 25,00 €/m² unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes entsprechend der BewertRL angesetzt.

Für die Straßenbeleuchtung wurden ohne Vorlage von Rechnungen 1.210,00 €/Leuchte (funktionsfähige Fertigstellung Leuchte, Mast und Verkabelung) in Ansatz gebracht. Dies entspricht einem Durchschnittswert für vergleichbare Anlagen, bei denen Rechnungen vorlagen.

Die Bewertung von Infrastrukturvermögen ohne feststellbare Herstellungskosten nach den Vorgaben der BewertRL LSA durchzuführen, wurde in der dazu vorliegenden Sonderrichtlinie der Verbandsgemeinde einheitlich für alle Gemeinden der VG festgelegt.

Die Festlegung der Restnutzungsdauer des Infrastrukturvermögens erfolgte für:

<u>Anlage</u>	<u>NND in Jahren</u>
Fahrbahn	40
Parkplätze/Plätze	40
Gehweg	40
Straßenbeleuchtung	25
Straßenbegleitgrün	40
Oberflächenentwässerung	40
RW – Kanal	60
Brücken:	
Holz	25
Stahl	75
Beton, Mauerwerk	90

RW – Kanal:

Die Bewertung erfolgte entsprechend der verbauten Leitungsdurchmesser

	€/m
DN 100	145,00
DN 1000	975,00
DN 150	170,00
DN 200	195,00
DN 300	245,00
DN 400	305,00
DN 500	375,00
DN 600	475,00

Die vorhandenen Parkplätze sind in der Bilanzposition Fahrbahn mit Unterbau (042110) nachgewiesen.

Von den 11 vorhandenen Buswartehäuschen in der Stadt Gröningen und ihren Ortsteilen wurden 10 mit 1.00 € Erinnerungswert bilanziert.

Die Standorte befinden sich in:

Stadt Gröningen,	Prälatenberg, 2 x,
	Am Dalldorfer Weg,
OT Krottdorf	Hirtentor, Anl. Nr. 1883, Restbuchwert 8.106,11 €,
	Zur Breiten Straße,
	Winkel,
OT Dalldorf	Hauptstraße,
OT Großalsleben	Grudenberg,
OT Heynburg	Gröninger Straße, 2 x,
Standort Kloster Gröningen	Halberstädter Straße.

Vorhandene Verkehrszeichen wurden nur in den Erfassungsbögen für Straßen Zusatzelemente erfasst aber nicht bewertet.

Grund und Boden Infrastruktur

Bei vier Bilanzpositionen haben sich Veränderungen ergeben:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert in EöB -in €-	Korrekturen
041110	Straßen	361.266,33	15
041120	Plätze	10.124,92	1
041130	Feldwege	154.551,47	13
041140	Sonst. Infra.	16.270,83	6

Die Differenzen entstanden durch falsche Zuordnung zu den Bilanzkonten. Die durchzuführenden Korrekturen wurden mit den entsprechenden Mitarbeitern abgestimmt. Unterlagen für die Umbuchungen für Grund und Boden liegen vor und werden durchgeführt.

Straßenaufbau:

Mit Vorlage der Eröffnungsbilanz wurden nachfolgend aufgeführte Bilanzpositionen bewertet:

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 (in €)	Teileinrichtungen/ Bewertungsabschnitte Anzahl
042110 Fahrbahn/Unterbau	5.302.651,00	170
042111 Verkehrsmischfl.	156.669,84	8

042113 Gehweg/Unterbau	1.413.504,89	149
042114 Straßenbegleitgrün	74.183,51	22
042115 Straßenbeleuchtung	378.038,42	167
042120 Plätze	27.849,78	2
042121 Parkplätze	62.783,80	7
042130 Feldwege	1.467.880,86	33
042150 Brücken/Tunnel/Durchlässe	1.332.902,50	62
042160 RW - Kanal	3.126.099,57	93

Auf Grund der unterschiedlichen Zustandsbewertung der Anlagen der Infrastruktur wurden entsprechende Abschnittsbildungen vorgenommen.

Bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens sind Korrekturen durchzuführen.

Die durchzuführenden Korrekturen beziehen sich auf Umbuchungen von Anlagen oder Nacherfassungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten und den dazugehörigen Sonderposten.

Alle mit der Eröffnungsbilanz bewerteten Feldwege sind nochmals zu prüfen. Nicht ausgebaute Feldwege sind mit 10 % des Wertes der umliegenden Grundstücke zu bewerten. Entsprechende Abstimmungen zu den erforderlichen Änderungen wurden mit den betreffenden Mitarbeitern abgesprochen und wurden dokumentiert.

Verkehrszeichen

Eine komplette Erfassung und Bewertung der vorhandenen Verkehrszeichen erfolgte bisher noch nicht. Diese ist nachzuholen.

Hier sollte das Festwertverfahren Anwendung finden. Voraussetzung für die Festwertbildung ist gemäß § 33 Abs. 4 KomHVO i .V .m. Nr. 4.2 BewertRL, dass der Bestand in seiner Größe, Wert und Zusammensetzung der Vermögensgegenstände nur geringen Schwankungen unterliegen darf, d.h., dass die Vermögensgegenstände regelmäßig ersetzt werden müssen. Des Weiteren muss der Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung sein. Eine Festwertbildung ist nur für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zulässig.

Liegen die Voraussetzungen für eine Festwertbewertung vor, ist je nach Alter und Abnutzung der Vermögensgegenstände bei der erstmaligen Bildung des Festwertes ein Abschlag von etwa 50 % von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen (Nr. 4.2.2. BewertRL).

Die Werte der Eröffnungsbilanz sind entsprechend zu korrigieren.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmale**9.501,32 €**

Für die Stadt Gröningen wurde das Gröninger Weinfass mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 9.494,32 € bilanziert. Vorhandene Denkmale wurden mit dem Erinnerungswert erfasst.

Betriebsvorrichtungen**44.683,89 €**

Unter dieser Bilanzposition wurde ein Wallkern (begrünter Erdwall im Gewerbegebiet)) bilanziert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung/ GWG**89.824,14 €**

Unter der Bilanzposition BGA wurden in der Stadt Gröningen nur Ausstattungsgegenstände für das Rathaus und der Sporthalle erfasst. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten.

Für die Bereiche der Kita, Feuerwehr und Grundschule sind die Anlagegüter in der Verbandsgemeinde erfasst, da mit Bildung der Verbandsgemeinde das bewegliche Eigentum entsprechend einer Vereinbarung an die Verbandsgemeinde übergegangen ist.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**249.947,57 €**

In dieser Bilanzposition wurden Anlagen im Bau erfasst, die in mehreren Abschnitten hergestellt werden und noch nicht endgültig fertiggestellt und somit nicht betriebsbereit sind. Diese Bilanzposition dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umgebucht werden.

Es wurden erfasst:

im Tiefbau

Nebenanlagen K 1362	27.423,71 €
Seilerbahn	88.525,10 €
Prälatenberg	835,46 €
Am Anger	132.657,55 €

im Hochbau

Gut 6 Nebengebäude	505,75 €.
--------------------	-----------

Finanzanlagevermögen

244.258,41 €

Unter der Bilanzposition Finanzanlagevermögen wurden zum 01.01.2013 insgesamt 244.258,41 € ausgewiesen.

Die Vermögensübersicht zur Jahresrechnung 2012 weist als Vermögen nach § 39 Abs. 1 GemHVO Vermögen aus Beteiligungen an der KOWISA aus. Die Stadt Gröningen hielt am 31.12.2012 insgesamt 1.506 Aktien zu einem Anteilswert von aufgerundet 119,76 €. Es handelte sich hier um die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Weiterhin bestanden Anteile an verbundenen Unternehmen (hier: Umland GmbH Egel) in Höhe von insgesamt 63.900,00 €. Dies entsprach einem Anteil am Stammkapital von 7,12 v. H.

Sondervermögen und Ausleihungen bestanden danach nicht.

Umlaufvermögen

1.090.632,31 €

Als Umlaufvermögen war am 01.01.2013 ein Betrag von insgesamt 1.090.632,31 € in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden. Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

- Vorräte	227.865,02 €
- öffentlich- rechtliche Forderungen	60.637,28 €
- privatrechtl. Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	9.472,60 €
- liquide Mittel	792.657,41 €

Vorräte

227.865,02 €

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind dauerhaft den Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmal für die nicht Dauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbindung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht. Somit gehören Gegenstände die zum Verkauf bestimmt sind nicht zum Anlagevermögen. Sofern Vermögensgegenstände des Anlagevermögens konkret zur Veräußerung vorgesehen sind, sind diese aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umzubuchen

Im Umlaufvermögen befinden sich nachfolgend aufgeführte Grundstücke in Entwicklung, die zur Veräußerung bereitstehen, dies sind:

- im B – Plangebiet Westernstraße, Gröningen Wohnbebauung, lfd. Nr. 1 – 3;
- im B – Plangebiet Seilerbahn, Gröningen Wohnbebauung, lfd. Nr. 4 – 12, 21;
- Gewerbegebiet „Ost“, Gröningen, lfd. Nr. 13, 20, 27;
- Wohngebiet „Am Anger“ Großalsleben lfd. Nr. 24, 25, 30;

- Einzelgrundstücke lfd. Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 26;
- mit Grundstückstauschvertrag lfd. Nr. 29.

lfd. Nr.:	Flur/Flurstück	Fläche -in m²-	Bezeichnung	Betrag EöB -in €-
1	20-125/12		Westernstraße	287,14
2	20-125/13		Westernstraße	277,34
3	20-125/14		Westernstraße	39,20
4	9-4/40		Damaschkeweg	787,97
5	9-4/42		Damaschkeweg	340,20
6	9-4/44		Damaschkeweg	329,40
7	9-4/46		Damaschkeweg	214,92
8	9-626/4		Damaschkeweg	937,44
9	9-627/4		Damaschkeweg	939,60
10	9-628/4		Damaschkeweg	1.121,04
11	9-629/4		Damaschkeweg	1.136,16
12	9-630/4		Damaschkeweg	1.510,92
13	15-1/9		Magdeburger Straße	15.926,04
14	9-603/4		Damaschkeweg	28.530,00
15	2-474/123		Prälatenberg	723,00
16	9-598/4		Damaschkeweg	5.846,40
17	9-598/4		Damaschkeweg	9.504,00
18	11-17/59			3.708,00
19	11-17/96		Grabenstraße	2.106,00
20	15-57		F. Hoffmann Straße	57.186,00
21	20-125/11		Westernstraße	99,00
22	2-663		Breite Straße	1.914,00
23	2-736		Am Anger	2.669,00
24	2-752		Am Anger	11.472,50
25	2-752		Am Anger	1.318,00
	20-125/12		Westernstraße	287,14
26	132/6		Heynburg	3.816,00
27	5-188		F. Hoffmann Straße	66.951,00
29	6-94		Dalldorf	5.205,75
30	2-736		Am Anger	2.699,00
	Storno 20-125/12-		Westernstraße	-287,14

Nachfolgende Korrekturen sind durchzuführen:

Die Anlage 1436, Konto 2110 mit einem Betrag von 165,62 € ist in Vorräte umzubuchen.

Die laufende Nummer 23 ist auszubuchen, da bereits eine Erfassung mit der Nummer 29 unter Vorräte erfolgte (Doppelerfassung).

Öffentlich- rechtliche Forderungen (Kontenbereich 16)

60.637,28 €

Für die Stadt Gröningen werden mit der Eröffnungsbilanz öffentlich- rechtliche Forderungen über insgesamt 60.637,28 € ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	<u>21.414,46 €</u>
Konto 161110 (Verwaltungsgebühren)	3.085,75 €
Konto 161120 (Benutzungsgebühren)	678,55 €
Konto 161140 (Beiträge)	17.650,16 €

- sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	<u>39.222,82 €</u>
Konto 169110 (Forderungen aus Steuern)	39.222,82 €

Die Forderungen entsprechen der im Haushaltsjahr 2012 festgestellten Kasseneinnahmereste zzgl. der pauschal bis zum 31.12.2012 in Abgang gebrachten Beträge.

Öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Konto 161110, 161120 und 161140)

Entsprechend der Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Überleitungsempfehlungen; bekannt gegeben im MBl. für das Land Sachsen- Anhalt Nr. 51/2006 vom 27.12.2006) unter Pkt. 2.5.1. sind als Forderungen in der Eröffnungsbilanz die am 31.12.2012 festgestellten Kasseneinnahmereste und die einer Bereinigung (pauschal oder einzeln) unterliegenden Kasseneinnahmereste auszuweisen.

Mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurden wie folgt Kasseneinnahmereste und pauschal bereinigte Reste in den folgenden Haushaltsstellen festgestellt:

Konto 161110 (Verwaltungsgebühren)Kasseneinnahmereste:

1101.1100	Sondernutzung	86,50 €
1101.2600	Bußgeld	340,35 €

Pauschal bereinigter Rest:

0300.1000	Verwaltungsgebühren	31,95 €
0300.2610	Säumniszuschläge	2.489,55 €
1101.2600	Bußgeld	121,90 €

Konto 161120 (Benutzungsgebühren)Kasseneinnahmerest:

7500.1100	Friedhofsgebühren	110,00 €
-----------	-------------------	----------

pauschal bereinigter Rest:

7500.1100	Friedhofsgebühren	500,55 €
-----------	-------------------	----------

Konto 161140 (Beiträge)

Kasseneinnahmereste:

6150.3500	Straßenausbaubeiträge	- 421,14 €
6320.3500	Straßenausbaubeiträge Dalldorf	507,88 €
6380.3500	wiederkehrende Straßenausbaubeiträge	1.107,68 €

Pauschal bereinigte Reste:

6150.3505	Straßenausbaubeiträge	11.500,73 €
6151.3504	SAB Dalldorferstraße	726,28 €
6151.3501	Beiträge Hauptstraße Dalldorf	717,98 €
6300.3500	Straßenausbaubeiträge	1.517,45 €
6300.3500	SAB Breite Straße Großalsleben	264,51 €
6360.3500	wiederkehrende SAB	382,50 €
6380.3500	wiederkehrende SAB	925,15 €

In den pauschal bereinigten Resten sind auch die bis zum 31.12.2012 niedergeschlagenen Beträge enthalten. Diese wurden mit der Eröffnungsbilanz zunächst vorgetragen und sofort wieder niedergeschlagen.

In den in die Eröffnungsbilanz zu übertragenden Kasseneinnahmeresten waren entsprechend der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen auch Überzahlungen i. H. v. insgesamt 504,64 € enthalten. Die Überzahlungen wurden in den folgenden Personenkonten ausgewiesen:

PK 8003894	15,50 €	Konto 161110
PK 17622	50,00 €	Konto 161120
PK 1174120	18,00 €	Konto 161120
PK 2101503	421,14 €	Konto 161140

und werden in der Eröffnungsbilanz als kurzfristige Verbindlichkeiten unter dem Konto 351101 nachgewiesen.

Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (169110)

Im Haushaltsjahr 2012 wurden zum 31.12.2012 folgende Kasseneinnahmereste und pauschal bereinigte Kasseneinnahmereste festgestellt:

9000.0000	Grundsteuer A	1.231,78 € (KER)
9000.0010	Grundsteuer B	2.157,75 € (KER)
		17.447,92 € (pauschal)
9000.0030	Gewerbsteuer	3.591,75 € (KER)
		9.822,76 € (pauschal)
9000.0220	Hundesteuer	1.181,62 € (KER)
		1.505,49 € (pauschal)
9000.2650	Verzinsung Steuernachforderungen	84,00 € (KER)
		354,00 € (pauschal)

Auch hier sind in den genannten pauschal bereinigten Kasseneinnahmeresten die niedergeschlagenen Beträge enthalten. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz als Forderung vorgetragen und sofort wieder niedergeschlagen.

Ebenfalls waren in den Kasseneinnahmeresten auch überzahlte Beträge ausgewiesen. Diese wurden mit der Eröffnungsbilanz als kurzfristige Verbindlichkeiten unter dem Konto 351101 nachgewiesen.

Hierbei handelte es sich im Einzelnen um die folgenden Beträge:

PK 2325	11,23 €
PK 5724	45,08 €
PK 12011	1.023,96 €
PK 12056	23,60 €
PK 17621	27,81 €
PK 17733	46,00 €
PK 18924	79,40 €
PK 48622	5,50 €
PK 1175317	6,20 €
PK 1175503	24,61 €
PK 2100005	208,10 €
PK 2100331	32,07 €
PK 2101202	228,00 €
PK 2101550	74,19 €
PK 4100708	10,00 €

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände **9.472,60 €**

Am 01.01.2013 bestanden für die Stadt Gröningen privatrechtliche Forderungen über insgesamt 9.472,60 €. Dieser Betrag wurde mit der Eröffnungsbilanz und in den folgenden Konten nachgewiesen:

Kto. 171100	103,56 €
Kto. 172110	6.380,72 €
Kto. 179180	2.988,32 €

Konto 171100 (privatrechtliche Forderungen)

Die unter dem genannten Konto nachgewiesenen privatrechtlichen Forderungen setzten sich zusammen aus:

8800.1400 Mieten und Pachten	15,15 € (KER bei 2 PK)
8801.1400 Mieten und Pachten	47,51 € (KER bei 2 PK)
8801.1400 Mieten und Pachten	40,90 € (pauschale Resteber.)

Der Betrag i. H. v. 40,90 € (PK 2400327) wurde mit der Datenübertragung erneut niedergeschlagen.

Konto 172110 (sonstige privatrechtliche Forderungen)

Mit dem 31.12.2012 wurden unter der Haushaltsstelle 8800.3400 (Erlöse aus Veräußerungen) pauschale Reste des lfd. Jahres über insgesamt 6.380,72 € bereinigt. Die privatrechtliche Forderung bestand gegenüber einem Schuldner (PK 1175300). Dieser Schuldner ist insolvent und befindet sich in der Zwangsversteigerung. Die Forderungen, die aus dem Bodenneuordnungsverfahren resultieren, wurden nach der Datenübernahme in die Eröffnungsbilanz erneut niedergeschlagen.

Aus Kasseneinnahmeresten bestanden zum 31.12.2012 keine Forderungen.

Konto 179180 (Vorschuss V- Konto)

Entsprechend der Überleitungsvorschriften waren die mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellten Bestände auf den Verwahr- bzw. Vorschusskonten als sonstige privatrechtliche Forderungen nachzuweisen.

Mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde auf dem Vorschusskonto (5030 E) ein Bestand i. H. v. 2.988,32 € ausgewiesen. Dieser Bestand wurde in der Eröffnungsbilanz als kurzfristige Forderung im Konto 179180 nachgewiesen.

Der Bestand setzte sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

2.681,54 €	Kostenerstattung durch Auflösung der Rücklage für das Schwimmbad,
306,78 €	Pacht für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2012 (Vertragsnummer 1046-2-559/82).

Beide Zahlungen waren im Haushaltsjahr 2012 nicht dem Haushalt zuzuordnen. Eine Ausbuchung der Beträge erfolgte im Haushaltsjahr 2013.

Liquide Mittel

792.657,41 €

Die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit dem Kassen- Ist- Bestand der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2012 überein. Saldenbestätigungen wurden von den Banken nicht eingeholt.

Die liquiden Mittel i. H. v. insgesamt 792.657,41 € wurden bei folgenden geldführenden Kreditinstituten ausgewiesen:

KSK Börde	Kto. Nr. 3130001025	31.367,08 €
KSK Börde	Kto. Nr. 3130001785	3.037,81 €
DKB	Kto. Nr. 730408	414.055,34 €
DKB (KIK Anlage)	Kto.- Nr. 1016111989	50.000,00 €
DKB (KIK Anlage)	Kto.- Nr. 1016111880	100.000,00 €
DKB (KIK Anlage)	Kto.- Nr. 1013770332	51.521,47 €
DKB (KIK Anlage)	Kto.- Nr. 1013770381	51.521,47 €

DKB (KIK Anlage)	Kto.- Nr. 1013770282	51.521,47 €
Salzlandspark.	Kto.- Nr. 4009069282	8.759,59 €
Salzlandspark.	Kto.- Nr. 3081100690	30.873,18 €

Weitere Einlagen bestanden für die Stadt Gröningen nicht.

Es waren zu der genannten Bilanzposition keine Feststellungen zu treffen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

0,00 €

Gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Für die Stadt Gröningen wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Für die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, die vor dem 01.01.2013 für den Monat Januar 2013 zu zahlen war wurde kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die Zahlung wurde nachweislich erst im Januar 2013 angewiesen, was rechtlich nicht zulässig war, jedoch dazu führte, dass tatsächlich auch kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden war.

Passivseite

Eigenkapital

11.380.370,76 €

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ist aus den Aktiv- und den Passivposten ein Differenzbetrag zu bilden, der dann als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ zu passivieren ist.

Hinweis

Gemäß Nr. 2.5 der Bewertungsrichtlinie sind Berichtigungen der Bilanz gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO Doppik vorzunehmen.

Ist eine Berichtigung vorzunehmen, ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der Rücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Die Berichtigung ist im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Aufgrund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist eine Berichtigung nicht zulässig.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Für die Stadt Gröningen wurde die Wesentlichkeitsgrenze mit der Anlage 1 zur 2. Ergänzung der Sonderrichtlinie unter Punkt 7 festgesetzt. Danach war der Anfangsbestand der Eröffnungsbilanz zu berichtigen, wenn der zu korrigierende Wert 3.000,00 € oder mehr beträgt.

Die von der Stadt Gröningen zur Prüfung eingereichte Eröffnungsbilanz wies ein Eigenkapital i. H. v. 11.380.370,76 € aus.

Sonderposten

9.954.682,09 €

Entsprechend Nr. 5.19 der Bewertungsrichtlinie sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen (vgl. Nummer 4.2.7).

Für die Stadt Gröningen sind mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 Sonderposten über insgesamt 9.954.682,09 € gebildet worden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

- Sopo aus Zuwendungen	8.294.586,87 €
- Sopo aus Beiträgen	725.460,88 €
- Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00 €

- Sonstige Sonderposten aus Anzahlungen	230.060,55 €
- Sonstige Sonderposten	704.573,79 €

Sonderposten aus Zuwendungen

In diesem Konto wurden die Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen verbucht, die zur Förderung eines konkreten Vermögensgegenstandes bzw. pauschal für eine Investition gezahlt worden sind.

1. Pauschal gezahlte Zuwendungen

Die Stadt Gröningen erhielt in den Jahren 1997 bis einschließlich 2001 Investitionshilfen nach § 11a FAG. Hierfür konnten die Festsetzungsbescheide vorgelegt werden.

Weiterhin wurden für die Jahre 2002 bis einschließlich 2009 die Investitionshilfen nach § 4 Nr. 3 FAG i. V. m. § 11a FAG gezahlt und für die Jahre 2010 bis 2012 wurde eine Investitionspauschale gemäß § 3 Nr. 2 FAG i. V. m. § 16 FAG gewährt.

Außerdem wurde mit Bescheid vom 15.02.2010 eine investive Schlüsselzuweisung für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden bewilligt.

Es handelt sich bei den vorgenannten Zuweisungen um pauschal gewährte Zahlungen, die vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln bzw. zur Verbesserung der Infrastruktur zu verwenden waren. Es wurde seitens des Zuwendungsgebers weder eine Verwendungsvorgabe noch ein Verwendungsnachweis verlangt.

Entsprechend der Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013 (NKHR; Bilanzierung von Sonderposten) wurden die genannten Zuwendungen als Sonderposten unter dem Konto 2311 „Sonderposten aus Zuwendungen“ bilanziert.

Soweit keine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand erfolgen konnte – und dies war in den vorgenannten Fällen so – war der Sonderposten jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent linear aufzulösen.

Für die Stadt Gröningen wurde mit der 3. Ergänzung zur Sonderrichtlinie für die Vorbereitung und Einführung des NKHR Nr. 01/14 (Pkt. 13) festgelegt, dass eine jährliche lineare Auflösung von fünf Prozent erfolgt.

2. Förderung konkreter Vermögensgegenstände aus pauschalen Zuwendungen

Die Kommunen in Sachsen- Anhalt erhielten in den Jahren 1995 bis einschließlich 2004 pauschale Investitionszuweisungen nach §§ 14 und 15 FAG. Hierzu war jährlich die geplante Verwendung mitzuteilen und letztlich nachzuweisen. Die Zuwendung konnte somit einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden.

Für die Stadt Gröningen wurden diese Verwendungsnachweise geführt. Die in den genannten Jahren erhaltenen pauschalen Investitionszuweisungen wurden den entsprechenden Vermögensgegenständen zugeordnet und waren unter dem jeweiligen Anlagegut in der Anlagenübersicht – Sonderposten - ersichtlich. Diese Sonderposten werden

dann entsprechend der Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013 (NKHR; Bilanzierung von Sonderposten) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes jährlich ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten aus Beiträgen

Die Stadt Gröningen erhebt für den grundhaften Ausbau der kommunalen Straßen in den einzelnen Ortsteilen einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge entsprechend der Festlegungen ihrer Satzungen. Diese werden auch als Vorausleistungen während der Baumaßnahme von Straßen erhoben. Die Schlussrechnung der Beiträge erfolgt nach der Schlussrechnung für die bewilligten Fördermittel.

In den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf werden die wiederkehrenden Beiträge angewendet. In allen übrigen Ortsteilen werden einmalige Beiträge erhoben.

Zwischen Fertigstellung und somit Aktivierung des Vermögensgegenstandes und der abschließenden Bescheidung der Beitragspflichtigen entsteht ein zeitlicher Versatz, der eine parallele Auflösung des Sonderpostens mit der Abschreibung des Vermögensgegenstandes aufgrund der Abschreibungsplanung unmöglich macht.

Der Sonderposten wird daher trotz vorheriger rechtlicher Entstehung mit der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes erst mit der Realisierung der Forderung mittels Beitragsbescheid gegenüber den Beitragspflichtigen gebucht werden.

So wird es möglich sein, dass aufgrund eines zeitlichen Versatzes der Geltendmachung gegenüber den Beitragspflichtigen und bei einem zeitlichen Versatz der Sonderpostenbildung gegenüber der Aktivierung des Vermögensgegenstandes die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens die Aufwendungen aus Abschreibungen übersteigen.

Um dies zu vermeiden sind die Kommunen angehalten, die aus der Aufteilung der Gesamtkosten der Maßnahme resultierende Veranlagung möglichst zeitnah vorzunehmen.

Sonderposten aus Anzahlungen

Unter dem Bilanzkonto 23410 wurden Anzahlungen aus Beiträgen in Höhe von 230.060,55 € für die Anlage im Bau Erschließung „Seilerbahn“ und Ausbau der Nebenanlagen K 1362 erfasst. Mit Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt die Übernahme der Baumaßnahmen in ein Anlagekonto und die Übernahme der Anzahlungen aus Zuwendungen in das Bilanzkonto Sonderposten aus Zuwendungen. Für beide Konten werden dann die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage gebucht.

Sonstige Sonderposten

Die Erfassung der Förderung durch das Arbeitsamt (Vergabe – ABM) und für Gemeinschaftsbaumaßnahmen mit mehreren Beteiligten nach OD – Vereinbarungen erfolgte im Bilanzkonto 239100 in Höhe von 704.573,79 €.

Rückstellungen

15.000,00 €

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Diese wurden im Weiteren benannt.

Sonstige Rückstellungen

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen zu bilden.

Im Rahmen des Finanzausgleichs (§§ 19 bis 23 FAG LSA) sind durch die Kommunen die Verbandsgemeinde- und die Kreisumlage zu zahlen. Umlagegrundlage bilden hierbei die Steuerkraftzahlen, die auf dem Ist- Aufkommen der jeweiligen Steuer im vorvergangenen Jahr basieren.

Damit ist eine Rückstellung in der Höhe zu bilden, in der auf Grund von Steueraufkommen und Schlüsselzuweisungen im Rechnungsjahr zukünftig Umlagezahlungen zu leisten sind. Es ist hierbei nicht möglich, nur einen Teilbetrag zurückzustellen. Es ist in jedem Fall der vollständig zu zahlende Betrag (Prognose) als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs in der Eröffnungsbilanz abzubilden.

Von der Stadt Gröningen wurden mit der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen für die in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zu zahlenden Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlagen gebildet.

Rückstellungen aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen wurden nicht gebildet. Aus der Prüfung haben sich auch keine Erkenntnisse ergeben, die die Bildung einer solchen Rückstellung erforderlich gemacht hätte.

- Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften

Sonstige Rückstellungen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6e) KomHVO zu bilden, sofern sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestehen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet worden waren und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind. Der zu leistende Betrag muss hierbei wesentlich sein.

Der Begriff der Wesentlichkeit wurde hierbei nicht durch die Stadt Gröningen definiert.

Rückstellungen wurden für die Stadt für diese Zwecke über insgesamt 15.000,00 € gebildet. Diese Summe setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Zum einen wurden für die

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 insgesamt 5.000,00 € und für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 insgesamt 10.000,00 € als Rückstellung gebildet.

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgte mit Datum vom 21.10.2013, so dass die Bildung der Rückstellung gerechtfertigt war.

Hinweis

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 ist die Rückstellung ertragswirksam aufzulösen, da der Rückstellungszweck teilweise entfallen ist.

Auch die Bildung einer Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 war gerechtfertigt. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch den Fachdienst Rechnungsprüfung im Haushaltsjahr 2017, so dass der Zweck bis zu diesem Zeitpunkt andauerte. Die Mittel sind somit noch andauernd als Rückstellung in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Weitere Rückstellungen wurden für die Stadt Gröningen nicht gebildet.

Verbindlichkeiten

1.661.836,56 €

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Es handelt sich dabei um Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, deren Bestehen zweifelsfrei feststeht. Die wesentlichen Grundsätze für den Ansatz der Verbindlichkeiten in der Bilanz lassen sich aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ableiten und gelten somit auch für die Kommunen.

Es bestanden für die Stadt Gröningen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 Verbindlichkeiten über insgesamt 1.661.836,56 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag (€)
Anleihen	0,00
Verb. aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.604.287,01
Verb. aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen - Bürgschaften	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.350,39
sonstige Verbindlichkeiten	55.199,16

Am 01.01.2013 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Anleihen, aus Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen (z. B. Bürgschaften) nachgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Stadt von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Für die Stadt Gröningen wurden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen unter den folgenden Konten mit folgendem Restkapital ausgewiesen:

Investitionsbank Sachsen- Anhalt	Kto.- Nr. 3105290017	168.712,60 €
Investitionsbank Sachsen- Anhalt	Kto.- Nr. 3105035016	143.345,77 €
Investitionsbank Schl.- Holstein	Kto.- Nr. 5333740017	465.428,38 €
KfW Bank	Kto.- Nr. 957611BSV	11.795,44 €
KfW Bank	Kto.- Nr. 8007488BSV	5.521,96 €
DG HYP	Kto.- Nr. 3106678018	153.774,91 €
DKB	Kto.- Nr. 6700056804	490.078,91 €
DG HYP	Kto.- Nr. 3106588014	48.068,68 €
DG HYP	Kto.- Nr. 3031285404	26.192,36 €
KfW	Kto.- Nr. 2610306	91.368,00 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz bestanden für die Stadt Verpflichtungen zur Rückzahlung aus den genannten zehn Kreditverträgen.

Hinweis

Das bei der Investitionsbank Schleswig- Holstein geführte Konto mit der Nr. 5333740017 wurde im Haushaltsjahr 2017 umgeschuldet. Die Umschuldung erfolgte mit einem Darlehen bei der DKB. Weiterhin wurde das Darlehen bei der DG HYP mit einem Restkapital i. H. v. 153.774,91 € im Haushaltsjahr 2013 mit einem Darlehen bei der Investitionsbank Sachsen- Anhalt abgelöst.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Konto 351101)

Für die Stadt Gröningen wurden mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. insgesamt 2.350,39 € als kurzfristige Verbindlichkeiten nachgewiesen. Es handelte sich ausschließlich um überzahlte Forderungen (debitorische Kreditoren). Dies waren im Einzelnen die folgenden Beträge:

15,50 € (ZAD 8003894; Konto 161110),
50,00 € (ZAD 17622; Konto 161120),
18,00 € (ZAD 1174120; Konto 161120),

421,14 € (ZAD 2101503; Konto 161140),
 11,23 € (ZAD 2325; Konto 169110),
 45,08 € (ZAD 5724; Konto 169110),
 1.023,96 € (ZAD 12011; Konto 169110),
 23,60 € (ZAD 12956; Konto 169110),
 27,81 € (ZAD 17621; Konto 169110),
 46,00 € (ZAD 17733; Konto 169110),
 79,40 € (ZAD 18924; Konto 169110),
 5,50 € (ZAD 48622; Konto 169110),
 6,20 € (ZAD 1175317; Konto 169110),
 24,61 € (ZAD 1175503; Konto 169110),
 208,10 € (ZAD 2100005; Konto 169110),
 32,07 € (ZAD 2100331; Konto 169110),
 228,00 € (ZAD 2101202; Konto 169110),
 74,19 € (ZAD 2101550; Konto 169110),
 10,00 € (ZAD 4100708; Konto 169110).

Sonstige Verbindlichkeiten

Entsprechend der Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Überleitungsempfehlungen) waren die Bestände auf den kameralen Vorschuss- oder Verwahrkonten bilanztechnisch zu erfassen und anzusetzen. Hierbei waren die Bestände der Verwahrkonten (ausgenommen der Kassenkredite) unter der Position „sonstige Verbindlichkeiten“ nachzuweisen.

Sonstige Verbindlichkeiten werden mit der Eröffnungsbilanz i. H. v. insgesamt 55.199,16 € ausgewiesen.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen aus:

lfd. Nr.	Konto- Nr.	Bezeichnung	Betrag
1	379901	Sicherheitseinbehalte	23.154,12 €
2	379912	Einnahmen aus Hausverkäufen	6.664,77 €
3	379919	Separationsflächen	20.795,81 €
4	379922	unklare Eingänge	1.546,65 €
5	379925	Hohmannsche Armenstiftung	3.037,81 €

1. Sicherheitseinbehalte (Kto. 379901)

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wurden Gewährleistungseinbehalte auf dem Verwahrkonto über insgesamt 23.154,12 € (Konto 0022 und 1300) ausgewiesen. Diese waren entsprechend Nr. 5 der Überleitungsvorschriften als sonstige Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Für die Stadt Gröningen wurden folgende Beträge einbehalten:

686,34 €	Lph 9 SR- Nr. 96/2010 Marktplatz,
379,17 €	Lph 9 Am Anger Großalsleben,
700,56 €	Honorar Breite Str. Großalsleben,
317,49 €	Lph 9 SR- Nr. 95/2010 Parkplatz,
741,76 €	Breite Str. Großalsleben,
504,40 €	Lph 9 SR- Nr. 770420 Gew. Abnahme,
332,58 €	SR- Nr. 760525,
353,39 €	SR- Nr. 770419,
1.817,78 €	SR- Nr. 67/2010 Sanierung Gemeinschaftshaus,
1.660,28 €	Los 1 Tiefbauarbeiten; Re- Nr. 903177,
2.868,15 €	Sicherheitseinbehalt Re- Nr. 2011- 0860,
465,23 €	Entwicklungspflege Reichenstr.,
333,77 €	Lph 9 Reichenstr.,
329,94 €	Los 10 SR Elektro,
122,77 €	Los 5 Blitzschutz,
229,12 €	Los 11 Abgasabsauganlage,
1.144,37 €	Los 15 Ausstattung,
629,95 €	GS Gröningen,
3.865,14 €	Einbehalt 2008,
345,31 €	SR 780115, Lph 9,
327,71 €	SR 08/0019/0716 Pflegearbeiten.

Weiterhin befand sich im Verwehrkonto zum 31.12.2012 ein Betrag über insgesamt 4.998,91 €. Hierbei handelt es sich um den Gewährleistungseinbehalt für das TSF- W mit der Rechnungsnummer 273908. Dieser Vorgang wurde an das Fachamt zur Klärung übergeben.

Die Fälligkeiten zur Ausbezahlung der Einbehalte werden vom Fachamt und von der Kasse überwacht.

2. Einnahmen aus Hausverkäufen (Konto 379912)

Einnahmen aus Hausverkäufen wurden mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 über insgesamt 6.664,77 € (Verwehrkonto 0030) nachgewiesen.

Diese Summe besteht aus drei Einzelbeträgen:

- Kaufpreis Garten ZAD 2100458	3.858,84 €
- KP Grund und Boden Fl. 12, Flst. 391	2.484,00 €
- KP UR- Nr. 738/ 2003	321,93 €

Die Beträge wurden ordnungsgemäß als sonstige Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 vorgetragen.

3. Einnahmen aus Separation (Konto 379919)

Für die Stadt Gröningen wurden Einnahmen aus Separationen über insgesamt 20.795,81 € ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich aus zehn Einzelbeträgen zusammen.

Gemäß Pkt. 4.2.6 BewertRL LSA stellt das Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar und ist daher nicht zu bilanzieren. Da diese Einnahmen im kameralen Bereich grundsätzlich im Verwahrkonto nachzuweisen waren, sind sie nunmehr als liquide Mittel aktiviert und entsprechend der Überleitungsempfehlungen als „sonstige Verbindlichkeit“ auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Hinweis

Der Fachdienst Rechnungsprüfung empfiehlt, dieses Vermögen künftig separat (außerhalb der gemeindlichen Bilanz) zu führen.

4. unklare Eingänge (Konto 379922)

Am 31.12.2012 waren Zahlungseingänge über insgesamt 1.546,65 € ungeklärt, d.h., dass sie nicht dem Haushalt zugeordnet werden konnten.

In dieser Summe enthalten waren Spenden für die Sanierung des Gutes Krottorf (400,00 €) und weitere Spenden über insgesamt 900,40 € sowie Nutzungsentgelte und Friedhofsgebühren, welche erst im Haushaltsjahr 2013 fällig waren.

Die Einzahlungen wurden geklärt und mit Buchungen im Haushaltsjahr 2013 den jeweiligen Ertragskonten zugeordnet.

Hinweis

Spendenmittel sind zweckentsprechend zu verwenden. Wurden durch den Spendengeber keine Zweckbindung angegeben, gelten sie als allgemeines Deckungsmittel. Die in das Haushaltsjahr 2013 vorgetragenen Spendengelder sind, wie alle künftig eingehenden Spendengelder, umgehend ihren Verwendungszweck zu zuführen.

5. Hohmannsche Armenstiftung (Konto 379925)

Unter diesem Konto wurden die im Haushaltsjahr 2011 und 2012 eingehende Pachtzahlung über je 577,05 € sowie Zinseinnahmen aus der Kontoabrechnung verbucht. Weiterhin wurde eine Einzahlung des Landesverwaltungsamtes für die Satzungsgenehmigung über 1.814,99 € unter diesem Konto verbucht. Es befanden sich somit zum 31.12.2012 insgesamt 3.037,81 € auf dem Verwahrkonto 0008, welches mit der Eröffnungsbilanz als sonstige Verbindlichkeit unter dem Konto 379925 vorgetragen worden ist.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

75.110,83 €

Gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für die Stadt Gröningen wurden mit der Eröffnungsbilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. insgesamt 75.110,83 € gebildet. Bei dieser Summe handelte es sich um die Grabnutzungsgebühren.

Grabnutzungsgebühren sind als Passive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz auszuweisen. Sie sind Geldleistungen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen und werden für die gesamte Liegezeit bereits im Voraus vereinnahmt. Die Leistung der Kommune erfolgt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Entsprechend den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.12.2012 müssen diese Zahlungen als Ertrag den Haushaltsjahren zugeordnet werden, in denen die Leistung erbracht wird (§ 37 Nr. 3 GemHVO Doppik).

Sofern nicht auf die Abgrenzung verzichtet wird, wäre die Aufnahme eines jeden einzelnen Falles notwendig.

Dies trifft für die Stadt Gröningen zu. Von der Verwaltung wurden in einer Auflistung die Zahlungen unter Angabe der Nutzungsberechtigten und der Nutzungsdauer (Liegezeit) erfasst.

Hierzu ist vom Fachdienst Rechnungsprüfung festzustellen, dass diese Auflistung in ihrer Aufstellung plausibel erschien.

Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen Stand 01.01.2013

Angaben in €

Aktiva		
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	1.032,30
1.2	Sachanlagevermögen	21.751.077,22
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.749.298,11
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.723.044,47
1.2.3	Infrastrukturvermögen	13.884.777,72
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.501,32
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	134.508,03
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	249.947,57
1.3	Finanzanlagevermögen	244.258,41
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	244.258,41
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
	Summe Anlagevermögen	21.996.367,93
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	227.865,02
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	60.637,28
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	21.414,46
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	39.222,82
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	9.472,60
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103,56
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	6.380,72
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	2.988,32
2.4	liquide Mittel	792.657,41
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Sparkassen	479.333,41
2.4.2	sonstige Einlagen	313.324,00
2.4.3	Bargeld	0,00
	Summe Umlaufvermögen	1.090.632,31
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme	23.087.000,24

Passiva		
1	Eigenkapital	
1.1	Rücklagen	11.380.370,76
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	11.380.370,76
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00
	Summe Eigenkapital	11.380.370,76
2	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	8.294.586,87
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	725.460,88
2.3	Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	230.060,55
2.5	sonstige Sonderposten	704.573,79
	Summe Sonderposten	9.954.682,09
3	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	15.000,00
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlicher Maßnahmen	0,00
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	15.000,00
	Summe Rückstellungen	15.000,00
4	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppil	1.604.287,01
4.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00
4.4	Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.350,39
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	55.199,16
	Summe Verbindlichkeiten	1.661.836,56
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	75.110,83
	Bilanzsumme	23.087.000,24

Forderungsübersicht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen zum 01.01.2013

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4
		Euro		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	60.637,28	60.637,28	0,00	0,00
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	21.414,46	21.414,46	0,00	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	39.222,82	39.222,82	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	9.472,60	9.472,60	0,00	0,00
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103,56	103,56	0,00	0,00
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	6.380,72	6.380,72	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.988,32	2.988,32	0,00	0,00
Summe	70.109,88	70.109,88	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Gröningen zum 01.01.2013

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	3	4	5
		Euro		
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs.4 Satz 2	1.604.287,01	341.746,53	942.140,30	320.400,18
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.350,39	2.350,39	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	55.199,16	55.199,16	0,00	0,00
Summe	1.661.836,56	399.296,08	942.140,30	320.400,18
Nachrichtlich				
Vorbelastrungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:				
1. Haftungsverhältnisse				
1.1 Bürgschaften				
1.2 Gewährverträge				
1.3 ähnliche Verträge				
2. Sonstige Vorbelastungen				

Anlagenübersicht zur Eröffnungsbilanz Stadt Gröningen zum 01.01.2013

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
EUR												
1. Immaterielles Vermögen	1.310,50					278,20					1.032,30	
2. Sachanlagevermögen	30.145.237,92					8.394.160,70					21.751.077,22	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.749.298,11					0,00					1.749.298,11	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.743.997,43					20.952,96					5.723.044,47	
2.3 Infrastrukturvermögen	22.158.211,68					8.273.433,96					13.884.777,72	
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00					0,00					0,00	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.501,32					0,00					9.501,32	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00					0,00					0,00	
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	234.281,81					99.773,78					134.508,03	
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	249.947,57					0,00					249.947,57	
3. Finanzanlagevermögen	244.258,41					0,00					244.258,41	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00					0,00					0,00	
3.2 Beteiligungen	244.258,41					0,00					244.258,41	
3.3 Sondervermögen	0,00					0,00					0,00	
3.4 Ausleihungen	0,00					0,00					0,00	
3.5 Wertpapiere	0,00					0,00					0,00	
Summe	30.390.806,83					8.394.438,90					21.996.367,93	